

**AUFNAHMEVERTRAG**  
für die dreijährige  
FACHSCHULE FÜR MODE der Stadt Wien  
1150 Wien, Siebeneichengasse 17

Regellehrplan für Mode  
(BGBl. II Nr. 340 vom 17. November 2015)

Ausbildungszweige:  
**FASHION STYLING** und **ANGEWANDTE BETRIEBSFÜHRUNG**



abgeschlossen zwischen der  
MA 56 – Städtische Schulverwaltung  
1060, Mollardgasse 87,  
als Privatschulerhalter der Schule

Geburtsurkunde Staatsbürgerschaftsnachweis/ Reisepass Meldezettel E-Card Schulnachricht Jahreszeugnis der 7. Schulstufe oder der zuletzt besuchten Schule 1 Passfoto
---

**und dem/der**

<b>SchülerIn</b>		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Zuname:	Vorname:	Sozialvers. Nr.:	Krankenkasse
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit:	Religion:	Muttersprache:	
Wohnadresse:			
Bisher besuchte Schule(n):			
Adresse der zuletzt besuchten Schule:			
Anzahl der Schuljahre:			

**vertreten durch den/die**

<b>Erziehungsberechtigte/r</b>		
<b>Mutter:</b>	<b>Vater:</b>	<b>Sonstiger Erziehungsberechtigte/r:</b>
Name:	Name:	Name:
Beruf:	Beruf:	Beruf:
Adresse:	Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:	Telefon:

DVR-Nr. 0000191

1150 Wien, Siebeneichengasse 17  
Tel.: (1) 599-16/95290 Fax: (1) 599-16/99/95290

Email: [fs15sieb017v@m56ssr.wien.at](mailto:fs15sieb017v@m56ssr.wien.at)  
Schulwebsite: <http://www.mode-7e.at>

## 1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Aufnahme des/der Schülers/in der oben bezeichneten Schule. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages werden durch das Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## 2.

\*Dieser Vertrag gilt für die Dauer von ..... Schuljahren, beginnend ab dem Schuljahr 201\_/201\_.

\*Dieser Vertrag gilt für die Dauer des Schuljahres 201\_/201\_.

\*Nicht zutreffendes bitte streichen:

---

Eine vorzeitige Auflösung dieses Vertrages erfolgt im Falle des Vorliegens eines unter Punkt 4. Genannten Grundes.

Der Privatschülerhalter ist nur dann berechtigt, den/die Schüler/in in die 1. Klasse aufzunehmen, wenn dieser/e

- a) einen positiven Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht nachweist.
- b) Eine allfällige Aufnahmeprüfung besteht.

## 3.

Für zusätzliche Spezialerfordernisse, die im praktischen und theoretischen Unterricht benötigt werden (davon ausgenommen sind die im 3. Schuljahr die für die Abschlussprüfung anfallenden Kosten, welche sich je nach Material auf ca. € 100,-- belaufen, ist ein einmaliger Betrag in der Höhe von € 190,-- zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Ratenzahlung vereinbart werden. Bei vorzeitiger Auslösung des Vertrages während des Schuljahres ist der Kostenbeitrag bis einschließlich jenes Monats, in dem die Beendigung erfolgte, zu bezahlen. Darüber hinaus bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

#### 4.

Neben den in den §§ 33 und 49 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Gründen werden darüber hinausgehend nachstehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches durch den/die Schüler/in gemäß §§ 33 Abs. 8 SchUG vereinbart. Der Privatschulerhalter – vertreten durch die Schulleitung – ist damit berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bei Vorliegen nachstehender Gründe mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und den/die Schüler/in mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch auszuschließen, wenn

- a) der/die Schüler/in eine Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat und die Klassenkonferenz ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe als pädagogisch nicht sinnvoll erachtet.
- b) Ein schulpflichtiger Schüler/eine schulpflichtige Schülerin der 1. Klasse vor Beginn der Weihnachtsferien die Leistungsanforderung in zumindest vier Unterrichtsgegenständen nicht erfüllt und der Wechsel in eine andere Schule gewährleistet ist.
- c) Ein nicht schulpflichtiger Schüler/eine nicht schulpflichtige Schülerin das erste Semester in zumindest vier Unterrichtsgegenständen mit „Nicht genügend“ abgeschlossen hat.
- d) der/die Schüler/in trotz Ermahnung und Verweis durch die Schulleitung wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.
- e) die finanziellen Verpflichtungen seitens des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden.
- f) Der/die Schüler/in durch sein/ihr Verhalten gegen die Ordnung, die Sittlichkeit oder öffentlichen Anstand verstößt, das ihn/sie für den weiteren Schulbesuch ungeeignet erscheinen lässt.
- g) der/die Schüler/in durch sein/ihr Verhalten weine Gefahr für das Wohlergehen anderer Schüler/innen befürchten lasse. Dies ist insbesondere bei Drogenmissbrauch, Sachbeschädigung und Körperverletzung anzunehmen.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines der angeführten Gründe trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz.

Die Haus- bzw. Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die Hausordnung wurde ausgehändigt und zur Kenntnis genommen

## 5.

Bereits ab der 1. Klasse erfolgt der Unterricht unter Verwendung moderner Kommunikationstechnologien. Der/die Schüler/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n nehmen zur Kenntnis, dass zur Erreichung des Lernzieles dem/der Schüler/in ab der 1. Klasse auch im privaten Bereich ein eigener PC zur Verfügung stehen muss.

Der/die Erziehungsberechtigte erklärt durch seine/ihre Unterschrift auch seine ausdrückliche Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für die aus diesem Vertrag entspringenden Verpflichtungen des/der Schülers/in.

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erziehungsberechtigten Mutter  
Für den/die Schüler/in sowie in eigener Person als  
Bürge und Zahler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des erziehungsberechtigten Vaters  
Für den/die Schüler/in sowie in eigener Person als  
Bürge und Zahler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erziehungsberechtigten wenn nicht Mutter  
oder Vater für den/die Schüler/in sowie in eigener Person  
als Bürge und Zahler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der eigenberechtigten Schülers/in  
sowie in eigener Person als Bürge und Zahler

\_\_\_\_\_  
für die Schulleitung